



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-48120-015166

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.01.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Stärkung der Rechte bei Buchung einer Pauschalreise und anschließenden wesentlichen Veränderungen der Flugbeförderung gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen unter Bezugnahme auf einen konkreten Einzelfall vorgetragen, die im Buchungsangebot des Pauschalreiseveranstalters angebotenen Flugzeiten, Flugstrecken und ausführenden Luftfahrtunternehmen nach Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters sollten verbindlich sein. Änderungen nach der Buchungsbestätigung sollen nur gegen eine Entschädigung von mindestens 250 Euro oder kostenlosem Rücktritt von der Reise möglich sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 54 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss unterstreicht, dass er durchaus Verständnis für das vorgetragene Anliegen hat, da die die An- und Abreisezeiten für Kunden von Pauschalreiseanbietern ein wichtiges Kriterium für die Entscheidung für eine bestimmte Reise sind. Dabei gibt er zu bedenken, dass Reisende den konkreten Flugzeiten im Einzelfall eine



unterschiedliche Bedeutung beimessen. So können die Reisedaten eine untergeordnete haben oder – wie in dem vorgetragenen Fall – von maßgeblicher Bedeutung sein. Ferner gilt es nach Dafürhalten des Ausschusses zu berücksichtigen, dass Pauschalreiseanbieter häufig keinen Einfluss auf die Änderung von Abflug- oder Ankunftszeiten haben. Die Änderungen erfolgen vielmehr durch die Fluglinien, die aus wirtschaftlichen Gründen eine möglichst hohe Auslastung ihrer Flüge erreichen wollen. Dies wirkt sich auch positiv auf den Preis der Reise aus und kommt so den Verbrauchern zugute.

Um in diesen Fällen zu einem angemessenen Ausgleich der Interessen zu gelangen, sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in § 651g BGB vor, dass Veranstalter von Pauschalreisen die wesentlichen Reiseleistungen – dazu gehören auch die Flugzeiten – nur dann einseitig ändern dürfen, wenn es sich um unerhebliche Änderungen handelt. Handelt es sich um eine erhebliche Änderung, kann der Reiseveranstalter verlangen, dass der Reisende innerhalb einer angemessenen Frist den Änderungen zustimmt oder den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Gleichzeitig kann der Reiseveranstalter eine Ersatzreise anbieten. Entscheidet sich der Reisende für den Rücktritt, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis und muss diesen spätestens nach 14 Tagen zurückzahlen. Daneben kann der Reisende auch einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit haben oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Der Ausschuss unterstreicht, dass hinsichtlich der Frage, wann es sich um eine erhebliche Vertragsänderung handelt, keine pauschale Beurteilung möglich ist. Es kommt dabei stets auf die Umstände des konkreten Einzelfalls an. Im Streitfall obliegt es den zuständigen Gerichten, hierüber zu entscheiden. Dies gilt auch für die etwaigen Ansprüche der Reisenden.“

Vor diesem Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass das mit der Eingabe geforderte kostenlose Rücktrittsrecht im Falle einer erheblichen Vertragsänderung bereits nach geltendem Recht besteht. Ob eine Änderung der Flugbeförderung erheblich ist, bedarf – wie dargelegt wurde – einer Bewertung im Einzelfall durch die zuständigen Gerichte.



Sofern eine Änderung der Flugbeförderung im Einzelfall als unerheblich einzustufen ist, darf diese gleichwohl nur dann erfolgen, wenn dies im Vertrag wirksam vereinbart worden ist (§ 651f Absatz 2 BGB). Dies entspricht Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreiserichtlinie).

Der Petitionsausschuss hält die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und angemessen. Das geltende Recht enthält seiner Auffassung nach unter Berücksichtigung der Interessen von Reisenden und Reiseveranstaltern ausgewogene Regelungen zu den Möglichkeiten und Rechtsfolgen von Änderungen des Vertragsinhalts eines Pauschalreisevertrags. Eine pauschale Entschädigungsregelung widerspräche seiner Ansicht nach der Dogmatik der deutschen Schadensersatzregelungen, die sich zum einen am Eintritt eines individuellen Schadens orientiert und zum anderen einen Strafschadensersatz mit dem Ziel einer Marktsteuerung im Hinblick auf unerwünschte Verhaltensweisen der Pauschalreiseanbieter nicht kennt.

Aus diesem Grund vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen im Ergebnis nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.